

FNB Gas - Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren der Großen
Beschlusskammer Energie zu der Methodik zur
Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Gasverteilernetzbetreiber sowie
Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF) [GBK-24-02-
2#3]

30.07.2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Der FNB Gas nimmt mit dieser Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfs zu den Festlegungen einer Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus (GasNEF) Stellung. Die hier enthaltenen Anmerkungen sind ergänzend zu der Stellungnahme des FNB Gas vom 14. März 2025 zu verstehen. Die grundsätzlichen Positionen und vorgetragenen Argumente des FNB Gas, wie sie in der Stellungnahme vom 14. März 2025 dargelegt wurden, behalten weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Über die in der Stellungnahme des BDEW zur GasNEF (aktuelle Konsultation) enthaltenen Anmerkungen hinaus, denen sich der FNB Gas vollumfänglich anschließt, nehmen wir ergänzend zu nachfolgenden Punkten Stellung.

Biogasumlage gemäß § 20b GasNEV

§ 20a GasNEV regelt derzeit vermiedene Netzkosten, die Biogasanlagenbetreibern für Biomethaneinspeisungen über die Netzentgelte erstattet werden. § 20b GasNEV regelt, dass diese Kosten sowie zusätzlich sämtliche Kosten der Netzbetreiber im Zusammenhang mit den in der GasNZV genannten Komponenten des Netzanschlusses, der Bilanzierung und der Gasbeschaffenheit über die Netzentgelte gewälzt werden dürfen. Diese Verweise auf die GasNZV in § 20b GasNEV laufen ab 01.01.2026 ins Leere, weil die GasNZV gesetzlich bestimmt, spätestens am 31.12.2025, außer Kraft tritt. Der Prozess zur Berechnung der Biogasumlage startet bereits im August 2025. Eine dauerhafte Nachfolgeregelung ist dringend erforderlich.

Mit § 118 Abs. 4 EnWG-E schafft der Gesetzgeber derzeit die gesetzliche Basis für eine Übergangsregelung für den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen. Folgerichtig spricht nun alles dafür, in die GasNEF eine entsprechende Regelung zur Überführung der §§ 20a und 20b GasNEV bzgl. der Wälzung derjenigen Kosten, die dem Netzbetreiber infolge des neuen § 118 Abs. 4 EnWG-E ab dem 01. Januar 2026 für den Netzanschluss entstehen, sowie für die außerdem notwendige weitere Nachfolgeregelung nach der Übergangszeit aufzunehmen. Nach Ablauf der vom Gesetzgeber geplanten Übergangsregelung würden Kosten für den Netzanschluss (§ 20b erster Spiegelstrich GasNEV) für Anlagen ab 1.1.2026, die nach dem allgemeinen Netzanschlussregime des § 17 EnWG ans Netz genommen werden, vollständig vom Anschlussnehmer zu tragen sein. Zudem ist unklar, ob für diese Anlagen weiterhin – und wenn ja wie lange – vermiedene Netzentgelte nach § 20 a GasNEV gewährt werden sollen (§ 20b vierter Spiegelstrich GasNEV) und ob beispielsweise die Kosten für die vergünstigten Bilanzierungsbedingungen (§ 20b zweiter Spiegelstrich GasNEV) weiterhin umgelegt werden können, wenn die GasNEV Ende 2027 außer Kraft tritt. Eine Regelung für Netzanschlüsse ab 1.1.2026 sowie generell für die Umlage aller dem Netzbetreiber für Biogas-Netzanschlüsse entstehenden Kosten ab 2028 ist für die rechtssichere Umsetzung der bundesweiten Biogas-Kostenwälzung unabdingbar.

Forderung: Aufnahme einer dauerhaften Nachfolgeregelung für den Fortbestand der Biogas-Umlage zur Umlage aller dem Netzbetreiber für Biogas-Netzanschlüsse entstehenden Kosten.

TZ 8. Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung

Für Altanlagen des Sachanlagevermögens ist in Tenorziffer 8 des GasNEF-Festlegungsentwurfs eine Umstellung des Kapitalerhaltungsmodells auf das System der Realkapitalerhaltung vorgesehen. Durch diesen Wechsel wird die Preisänderungsrate künftig nicht mehr über anlagengruppenspezifische Preisindizes, sondern über die Berücksichtigung des Verbraucherpreisindizes innerhalb des

Nominalzinssatzes abgebildet. Die BNetzA geht unter der Prämisse, dass sich die anlagengruppenspezifische Preisentwicklung und die Entwicklung des Verbraucherpreisindizes über die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstands in einem hinreichend langen Vergleichszeitraum entsprechen, von einem barwertneutralen Ansatz aus (Rn. 221).

Berechnungen der Netzbetreiber bestätigen, dass sich die vorgesehene Änderung nur in einer einzigen konkreten Konstellation, einer exakt gleichen Entwicklung der anlagengruppenspezifischen Preisentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindizes, als barwertneutral darstellt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es vom reinen Zufall abhängt, ob Barwertneutralität eintritt. Aus Sicht eines Netzbetreibers ist dies nicht hinnehmbar. Der wesentliche Unternehmenswert für einen Netzbetreiber ergibt sich aus dem Sachanlagevermögen. Ob die Entwicklung des Sachanlagevermögens und damit des Unternehmenswertes auch nach einer Systemumstellung barwertneutral erfolgt, kann nicht auf der Grundlage einer zufälligen Entwicklung beruhen und kalkuliert werden.

Sobald eine alternative Entwicklung von anlagengruppenspezifischer und allgemeiner Preisentwicklung angesetzt wird, sind signifikante Barwertänderungen zu verzeichnen, was somit zu erheblichen finanziellen Risiken führen kann. Denn sollte die Tagesneuwertentwicklung einer Anlage nicht der beschriebenen Parametrierung entsprechen, drohen massive negative Effekte auf die sich aus den getätigten Investitionen ergebenden Barwerte. Dies gilt insbesondere bei einer verhältnismäßig höheren Tagesneuwertentwicklung. In diesem Fall führt die Umstellung auf das neue Regulierungsregime zu negativen Effekten. Die angestellte Vergleichsbetrachtung hat unter anderem gezeigt, dass beispielsweise bei einer Tagesneuwertentwicklung von 3,014% und einer Verbraucherpreisindexentwicklung von 1,507% der Barwert im neuen Regulierungsregime um 4,2 – 10,6% geringer ausfallen würde als im bisherigen Regulierungsregime. Die Spannbreite der berechneten Werte ergibt sich vor allem aus unterschiedlichen Anlagegruppen und unterstellten Restnutzungsdauern.

Auch die Annahme der BNetzA, dass sich die anlagengruppenspezifische Preisentwicklung und die Entwicklung des Verbraucherpreisindizes über die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstands in einem hinreichend langen Vergleichszeitraum entsprechen, führt nicht zu einem barwertneutralen Ergebnis. Denn selbst wenn sich die positiven bzw. negativen Abweichungen in der Entwicklung der Tagesneuwerte im Verhältnis zum jeweiligen Verbraucherpreisindex im Laufe der Zeit ausgleichen, führt dies nicht ohne Weiteres zu einem barwertneutralen Ergebnis. Dies sei anhand der folgenden Ergebnisse der Vergleichsbetrachtung verdeutlicht: Unterstellt, dass die Tagesneuwertentwicklung (angenommenes Niveau wiederum 3,014%) in den ersten zehn Jahren der Betrachtung im gleichen Umfang über dem Niveau des Verbraucherpreisindex (angenommenes Niveau wiederum 1,507%) liegt und in den folgenden zehn Jahren bei konstantem Verbraucherpreisindexniveau die Tagesneuwertentwicklung um dieselbe Differenz den Verbraucherpreisindex unterschreitet, um den sie ihn vorher überschritten hat (d.h., das Niveau der Tagesneuwertentwicklung würde bei 0% liegen), ergibt sich, dass der Barwert im neuen Regulierungsregime trotzdem nicht neutral bleibt, sondern deutlich um 2,6 - 6,9% niedriger ausfällt, als im bisherigen Regulierungsregime.

Die durch die BNetzA als vorgesehene Anwendung eines „WACC“ für die letztmalige Berechnung des Restbuchwertes mittels der Kombination aus Tagesneuwert und Anschaffungs- und Herstellungskosten ist aus Vereinfachungsgründen als grundsätzlich richtig zu bewerten. Jedoch kann hierin nicht eine weitere Kompensation gesehen werden, da in keiner Weise die Fälle berücksichtigt werden, in denen

Netzbetreiber bereits aufgrund der Begrenzung der Eigenkapitalquote gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV nach einem solchen „WACC“ bewertet wurden.

Forderung: Aus Sicht des FNB Gas sollte daher ein Kompensationsmechanismus eingeführt werden, bei dem sichergestellt ist, dass kein Netzbetreiber durch die Umstellung Nachteile erleidet.

TZ 10, Satz 4 Keine Einbeziehung der Anlagen im Bau in die Aufwandsparemeter eines Effizienzvergleiches

In Tenorziffer 10, Satz 4 beschreibt die BNetzA die Bestandteile des betriebsnotwendigen Vermögens. Zu diesem gehören unter anderem auch Anlagen im Bau. Dies ist auch sachgerecht. Nicht nachvollziehbar ist für den FNB Gas allerdings, dass die BNetzA, wie in Rn. 267 geschehen, daraus schließt, dass diese Anlagen im Bau gleichzeitig auch Bestandteil der Aufwandsparemeter für den Effizienzvergleich sein sollen. Denn dieses Vorgehen verzerrt bei der Durchführung eines Effizienzvergleiches die berechneten Effizienzen und bestraft gerade diejenigen Netzbetreiber, die sich in der Umsetzung größerer Investitionsprojekte befinden. Da es sich bei Anlagen im Bau um Investitionen in Anlagen handelt, die eben noch nicht in Betrieb gegangen sind, stehen den Kosten dieser Anlagen eben noch keine Strukturparemeter gegenüber. Der Verweis der BNetzA darauf, dass auch anderen Kostenpositionen, wie bspw. Vorräten, keine Strukturparemeter gegenüberstünden, geht in Bezug auf Investitionen fehl. Im Effizienzvergleich wird nun mal auf die im Zuge der Investitionstätigkeit entstehenden Strukturparemeter angestellt, und diese sind bei den noch nicht als Fertiganlagen aktivierten Anlagegütern (Anlagen im Bau) trotz der getätigten Investitionskosten noch nicht vorhanden. Gerade für die Fernleitungsnetzbetreiber, die über die Netzentwicklungspläne zu großen Investitionsprojekten mit längeren Projektlaufzeiten verpflichtet sind, bedeutet dies eine gravierende Benachteiligung. Ein derartiges Vorgehen würde dazu führen, dass verpflichtende Investitionen aufgrund der Netzentwicklungspläne den investierenden FNB Nachteile einbringen, während diese im bisherigen Regulierungsregime über die Einordnung als Investitionsmaßnahmen jeweils bis zu dem auf die Inbetriebnahme folgenden Fotojahr folgerichtig abgegrenzt wurden und damit die zugehörigen Anlagen im Bau nicht dem Effizienzvergleich unterfielen. Dieses Risiko ist für die FNB nicht tragbar.

Forderung: In der Festlegung sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Anlagen im Bau zwar Teil des Ausgangsniveaus sind, aus den Aufwandsparemetern für den Effizienzvergleich jedoch bereinigt werden.